

1 DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern
 2 2. Tagung des 3. Landesparteitages
 3 03. März 2012, Bürgerhaus Güstrow
 4
 5
 6
 7

8 **Einreicher:** Landesvorstand
 9

10
 11
 12 **Veränderung der Landessatzung**
 13
 14

Satzungstext aktuell	beantragte Änderung	Begründung
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet (1) Der Landesverband der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist Mecklenburg-Vorpommern. (2) Der Landesverband führt den Namen DIE LINKE. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Schwerin.		
§ 2 Satzungsautonomie (1) Der Landesverband DIE LINKE gibt sich in Übereinstimmung mit der Bundessatzung der Partei DIE LINKE eine eigene Satzung. Sie regelt die Beziehungen zwischen den verschiedenen Organisationsebenen und -formen des Landesverbandes.		
§ 3 Die Mitglieder des Landesverbandes (1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Partei DIE LINKE, das im Landesverband		

<p>Mecklenburg-Vorpommern eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet. Mitglied des Landesverbandes können auch Mitglieder der Partei DIE LINKE ohne Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern sein, sofern sie keinem anderen Landesverband der Partei DIE LINKE angehören.</p> <p>(2) Jedes Mitglied des Landesverbandes gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Hauptwohnsitzes. Es kann jedoch seine Mitgliederrechte alternativ in einem anderen Kreisverband wahrnehmen.</p> <p>(3) Die sich aus den §§ 23 und 24 (Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern) ergebenden Rechte können nur am Hauptwohnsitz wahrgenommen werden.</p>		
<p>§ 4 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse</p> <p>(1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen geben, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.</p> <p>(2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Landesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn er in mindestens vier Kreisverbänden vertreten ist. Abweichend davon kann der Landesausschuss Zusammenschlüsse als landesweit tätig anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.</p> <p>(3) Der Zusammenschluss ist auf Antrag durch den Parteitag zu bestätigen.</p> <p>(4) Landesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Landesparteitag entsenden und erhalten im Rahmen des Finanzplanes Mittel für ihre</p>		

<p>Arbeit.</p>	<p>(5) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder der Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Parteitages oder des Landesausschusses aufgelöst werden. (6) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 5 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.</p>	<p>Anmerkung: Absätze 1 bis 4 bleiben unverändert – Absätze 5 und 6 werden angefügt</p> <p>Begründung: Anpassung Bundessatzung § 7 Absätze 8 und 9 „(8) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder der Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Parteitages oder des Bundesausschusses aufgelöst werden. (9) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 8 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Bundesschiedskommission.“</p>
<p>§ 5 Mitgliederentscheide (1) Zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Landesverband betreffen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) durchgeführt werden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Parteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids empfehlenden Charakter. (2) Der Mitgliederentscheid findet statt - auf Antrag von 3 Kreisparteitagen bzw. einem Parteitag eines fusionierten Kreisverbandes, - auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landesverbandes, - auf Beschluss des Landesparteitages oder - auf Beschluss des Landesausschusses. (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn</p>	<p>(2) Der Mitgliederentscheid findet statt - auf Antrag von 4 Kreisparteitagen,</p>	<p>Begründung: Anpassung Bundessatzung §8 Absatz 2b „auf Antrag von 8 Landesverbänden“</p> <p>Anmerkung: Bundessatzung definiert die Hälfte der vorhandenen Landesverbände / Gliederungen – in M-V wären somit 4 die Hälfte der vorhandenen Kreisverbände</p>

<p>bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt. (4) Über eine Angelegenheit, zu der ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu abgestimmt werden. Im übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide. (5) Die Kosten eines Mitgliederentscheids tragen alle Gliederungen gemeinsam.</p>		
<p>§ 6 Der Jugendverband der Partei (1) Die Landespartei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei. (2) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit. (3) Der Jugendverband hat Antragsrecht in allen Organen der Partei und den Kreisverbänden, in denen er organisiert ist. (4) Der Jugendverband wählt Delegierte zum Parteitag und entsendet zwei Mitglieder in den Landesausschuss.</p>		
<p>Die Gliederung des Landesverbandes § 7 Kreisverbände (1) Die Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. (2) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. (3) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem</p>	<p>(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände.</p>	<p>Begründung: redaktionelle Änderung</p>

<p>Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen.</p> <p>(4) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden beschließt der Landesparteitag mit satzungsändernder Mehrheit im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliederungen.</p> <p>(5) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch die Bundes- oder Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.</p> <p>(6) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbstständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.</p> <p>(7) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Regionalverbände, Ortsverbände). Der Landesvorstand ist über die Struktur des Kreisverbandes zu informieren.</p> <p>(8) Innerhalb eines Kreisverbandes können Organisationen der Basis frei gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände.</p> <p>(9) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.</p>	<p>(4) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden entscheidet darüber ebenfalls ein Landesparteitag.</p> <p>(7) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Regionalverbände, Ortsverbände). Zur Bildung von Orts- bzw. Regionalverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig. Der Landesvorstand ist über die Struktur des Kreisverbandes zu informieren.</p> <p>(10) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. § 12 Absätze 6 und 7 der Bundessatzung der Partei</p>	<p>Begründung: Anpassung Bundessatzung § 13 Absatz 3 „Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet ein von der Landessatzung dafür vorgesehene Organ im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden entscheidet darüber ein Landesparteitag. Der Parteivorstand ist über die Struktur des Landesverbandes zu informieren.“</p> <p>Begründung: Anpassung Bundessatzung § 13 Absatz 8 Satz 2 „Zur Bildung von Ortsverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig.“</p> <p>Anmerkung: Absatz 10 wird angefügt</p> <p>Begründung: Anpassung Bundessatzung § 13 Absatz 11 „Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen,</p>
---	--	--

	<p>DIE LINKE gelten entsprechend. Über Widersprüche entscheidet die Landesschiedskommission.</p>	<p>können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. § 12 Absätze 6 und 7 (Absatz 6: Wenn Landesverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können diese Landesverbände oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Parteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt. Absatz 7: Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 6 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Bundesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Landesverbandes ausgesetzt.) gelten entsprechend. Über Widersprüche entscheidet die Landesschiedskommission.“</p>
<p>Die Organe der Partei</p> <p>§ 8 Organe der Landespartei und der Gliederungen (1) Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landesausschuss. (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung und die dort gültigen Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.</p>		

<p>(7) Der Landesparteitag wählt:</p> <p>a) 18 Mitglieder des Landesvorstandes, darunter in Einzelwahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Landesvorsitzende oder einen Landesvorsitzenden, - drei stellvertretende Landesvorsitzende, - eine Landesschatzmeisterin oder einen Landesschatzmeister. <p>b) 6 Mitglieder der Landesschiedskommission,</p> <p>c) 5 Mitglieder der Finanzrevisionskommission,</p> <p>d) 4 Mitglieder für den Bundesausschuss.</p>	<p>b) die Mitglieder der Landesschiedskommission,</p> <p>c) die Mitglieder der Finanzrevisionskommission,</p> <p>d) die Mitglieder des Bundesausschusses.</p> <p>Für die Mitglieder des Bundesausschusses sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen.</p>	<p>Begründung: Zu b) und c): Die konkreten Zahlen sind in der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE und in der Ordnung für die Tätigkeiten der Finanzrevisionskommissionen geregelt und müssen nicht explizit erwähnt werden.</p> <p>Zu d) Die Mandate im Bundesausschuss sind variabel und abhängig von den Mitgliederzahlen bzw. der Anzahl der Delegierten eines Landesverbandes zum Landesparteitag. Siehe Bundessatzung § 22 Absatz 2 „Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Landesverbände erfolgt entsprechend den Delegiertenzahlen des Parteitages paarweise im Divisorenverfahren nach Adams.“</p> <p>Anmerkung: Durch das Herausnehmen der konkreten Zahlen muss die Satzung bei möglichen Änderungen der Ordnungen der Bundespartei bzw. bei Veränderung des Delegiertenschlüssels für den Bundesausschuss nicht extra verändert werden.</p>
<p>§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages</p> <p>(1) Dem Landesparteitag gehören 120 Delegierte mit beschließender Stimme an:</p> <p>a) 80 Prozent, gleich 96 Delegierte, aus den</p>		

<p>Gliederungen, b) 20 Prozent, gleich 24 Delegierte, aus den landesweit tätigen Zusammenschlüssen sowie Delegierte des Jugendverbandes. Dem Landesparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören. (2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens 10 Monate und spätestens 2 Monate vor dem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesausschuss auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann. (3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind. (4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt. (5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. (6) Die 96 Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände verteilt. (7) Der Jugendverband der Partei erhält für jeweils 75 aktive Mitglieder ein Mandat, mindestens aber 4 Mandate. (8) Die Delegierten aus den landesweiten</p>	<p>(6) Die 96 Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.</p>	<p>Begründung: Anpassung Bundessatzung § 16 Absatz 6 Satz 1 „Die 500 Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Landesverbände verteilt.“</p>
--	--	---

<p>Zusammenschlüssen werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Dabei erhalten landesweite Zusammenschlüsse mindestens ein Mandat mit beschließender Stimme. Der Landesvorstand ist ermächtigt, den Schlüssel für die Mandate im Rahmen der 20 Prozent anzupassen. (9) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder der anderen Landesorgane und die Mitglieder der Landtagsfraktion an. Sie haben die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.</p>		<p>Anmerkung: Es handelt sich hierbei nur um eine Konkretisierung des bislang bereits genutztem und vorgeschriebenen Verfahrens.</p>
<p>§ 11 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages (1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. (2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie gegebenenfalls an den Jugendverband der Partei. Spätestens 4 Wochen vor dem Parteitag sind alle Delegierten zu laden. (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Parteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über</p>	<p>Spätestens 3 Wochen vor dem Parteitag sind alle Delegierten zu laden.</p>	<p>Begründung: Entsprechend Absatz 5 des gleichen Paragraphen sind die Anträge an den Parteitag den Delegierten spätestens 3 Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Mit der Anpassung des Absatzes 2 auf 3 Wochen wird die Einladung und die Verschickung der Anträge effektiv zusammengefasst.</p>

<p>(8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.</p> <p>(9) Der Landesvorstand benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag beschließt die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.</p> <p>(10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.</p>	<p>überweisen.</p>	
<p>Landesvorstand</p> <p>§ 12 Aufgaben des Landesvorstandes</p> <p>(1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes. Er leitet den Landesverband.</p> <p>(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:</p> <p>a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,</p> <p>b) die Abgabe von Stellungnahmen der Landesverbandes zu aktuellen politischen Fragen,</p> <p>c) die Vorbereitung von Landesparteitagen und von Tagungen des Landesausschusses und die Durchführung von deren Beschlüssen,</p>	<p>b) die Abgabe von Stellungnahmen des Landesverbandes zu aktuellen politischen Fragen,</p>	<p>Begründung: redaktionelle Änderung</p>

<p>d) die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag oder den Landesausschuss an den Landesvorstand überwiesene Anträge, e) die Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse des Landesverbandes sowie die Koordinierung deren Arbeit, f) die Koordinierung der bundesweiten Arbeit, g) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung einer Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern und die Einreichung (Unterzeichnung) der Landeslisten, h) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag und den Landesausschuss. (3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Partei und beruft eine Landesgeschäftsführerin bzw. einen Landesgeschäftsführer. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes, der Organe und Gremien der Landespartei, der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse. Sie führt die landesweite Mitgliederdatei.</p>		
<p>§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes (1) Der Landesvorstand besteht aus insgesamt 18 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern. Die genaue Zusammensetzung des Landesvorstandes bestimmt der Landesparteitag. (2) Der Landesvorstand gibt sich einen</p>		

<p>Geschäftsführenden Landesvorstand, bestehend aus</p> <p>a) dem/der Landesvorsitzenden, b) den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden, c) dem/der Landesschatzmeister/in, d) dem/der Landesgeschäftsführer/in.</p> <p>Dem Geschäftsführenden Landesvorstand können weitere Mitglieder angehören.</p> <p>(3) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden.</p> <p>(4) Dem Landesvorstand gehören die oder der Vorsitzende der Landtagsfraktion, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Jugendverbandes des Landesverbandes mit beratender Stimme an. Der Landesparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.</p>	<p>(3) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Parteitages statt.</p>	<p>Begründung: Anpassung Bundessatzung § 19 Absatz 2 Satz 2 „Im Übrigen finden eine Neuwahl des Parteivorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Parteitages statt.“</p>
<p>§ 14 Arbeitsweise des Landesvorstandes</p> <p>(1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.</p> <p>(2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB.</p>	<p>(3) Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle</p>	<p>Begründung: Entsprechend Beschluss des Erfurter Parteitages wurde der zur Fusion von PDS und WASG benötigte und hergestellte Status als Verein wieder aufgehoben. Daher sind Verweise auf das BGB in Bezug auf das Vereinsrecht nunmehr hinfällig.</p>

<p>Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.</p> <p>(4) Der oder die Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden können auch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.</p> <p>(5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind der Landesausschuss, die Kreisverbände, die landesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.</p> <p>(6) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.</p>	<p>Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.</p> <p>(4) Der oder die Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden können auch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.</p> <p>(5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse sind der Landesausschuss, die Kreisverbände, die landesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.</p>	<p>Begründung: siehe Begründung Absatz 3 des Paragraphen 14 dieser Satzung</p> <p>Begründung: Anpassung Bundessatzung § 20 Absatz 5 Satz 1 „Der Parteivorstand ist gegenüber dem Parteitag rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden.“</p>
<p>Landesausschuss</p> <p>§ 15 Aufgaben des Landesausschusses</p> <p>(1) Der Landesausschuss ist das Organ des Landesverbandes mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.</p> <p>(2) Der Landesausschuss fördert und unterstützt das Zusammenwachsen der Kreisverbände. Er soll Initiativen ergreifen und unterstützen, die diesem Ziel dienen.</p>		

<p>(3) Der Landesausschuss berät und beschließt insbesondere über:</p> <p>a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, Beschlüsse des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstandes,</p> <p>b) den jährlichen Finanz- und Stellenplan auf Vorschlag des Landesvorstandes,</p> <p>c) Anträge, die an den Landesausschuss gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesen wurden,</p> <p>d) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesausschusses für notwendig erachtet,</p> <p>e) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Kreisverbände binden auf Antrag des Landesvorstandes. Dabei ist die Finanzhoheit der Kreise zu wahren.</p> <p>(4) Der Landesausschuss unterbreitet der Landesvertreterinnenversammlung einen Personalvorschlag zur Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landtagswahlen.</p>		
<p>§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses</p> <p>(1) Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:</p> <p>a) 24 Vertreterinnen und Vertreter aus Kreisverbänden,</p> <p>b) zwei von einer Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten Zusammenschlüsse</p>		

<p>zu wählende Mitglieder, c) zwei durch den Landesvorstand aus seiner Mitte zu bestimmende Mitglieder, d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Jugendverbandes. (2) Dem Landesausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören. (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände werden auf Versammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Mandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise auf die Delegiertenwahlkreise verteilt. (4) Die Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Landesparteitages bestimmt. Dabei soll die Landtagsfraktion angemessen berücksichtigt werden. (5) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu wählen.</p>	<p>(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände werden auf Versammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Mandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Delegiertenwahlkreise verteilt. (5) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen.</p>	<p>Begründung und Anmerkung: siehe Paragraph 10 Absatz 6 dieser Satzung</p> <p>Begründung: Anpassung Bundessatzung § 22 Absatz 5 „Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen.“</p>
<p>§ 17 Arbeitsweise des Landesausschusses (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zusammen. (2) Der Landesausschuss muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Landesausschussmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. (3) Der Landesausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem Einberufung und Tagesleitung obliegen.</p>		

<p>(4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>		
<p>§ 18 Die Finanzen der Partei (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbandes werden durch den Landesvorstand sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet. (2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt. (3) Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.</p>	<p>(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbandes werden durch den Landesvorstand sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes- und Landesfinanzordnung verwaltet. (2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundes- und Landesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.</p>	<p>Begründung: Auf der 1. Tagung des 1. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. M-V wurde eine Landesfinanzordnung beschlossen. Eine Aufnahme der Landesfinanzordnung in diese Satzung ist daher zwingend vorzunehmen. Begründung: siehe Absatz 1 dieses Paragraphen</p>
<p>§ 19 Finanzplanung und Rechenschaftslegung (1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig. (2) Der Landesausschuss entscheidet über den jährlichen Finanz- und Stellenplan auf Vorschlag des Landesvorstandes.</p>	<p>(1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Bundes- und Landesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.</p>	<p>Begründung: siehe Paragraph 18 Absatz 1 dieser Satzung</p>
<p>§ 20 Landesfinanzrat (1) Der Landesfinanzrat berät grundlegende Fragen der Finanzarbeit der Landespartei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zur</p>		

<p>Verteilung des gemeinsamen Wahlkampfonds und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor.</p> <p>(2) Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus der Landesschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister, den Schatzmeistern der Kreisverbände und dem oder der Vorsitzenden der Landesfinanzrevisionskommission.</p> <p>(3) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem Landesausschuss antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>		
<p>§ 21 Landesfinanzrevisionskommission</p> <p>(1) Im Landesverband und in den Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Durch den Landesparteitag wird eine Landesfinanzrevisionskommission in einer Stärke von fünf Mitgliedern gewählt. Auf Kreisparteitagen werden Kreisfinanzrevisionskommissionen in einer Stärke von drei Mitgliedern, in fusionierten Kreisverbänden von fünf Mitgliedern gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.</p> <p>(2) Mitglieder von Vorständen im Landesverband oder in den Kreisverbänden, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.</p>	<p>(1) Im Landesverband und in den Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Durch den Landesparteitag wird eine Landesfinanzrevisionskommission gewählt. Auf Kreisparteitagen werden Kreisfinanzrevisionskommissionen gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.</p> <p>(2) Mitglieder von Vorständen, des Bundesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.</p>	<p>Begründung und Anmerkung: siehe Paragraph 9 Absatz 7 dieser Satzung</p> <p>Begründung: Anpassung Bundessatzung § 27 Absatz 2 „Mitglieder von Vorständen, des Bundesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der</p>

<p>(3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände, der Geschäftsstellen sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.</p> <p>(4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Parteitage.</p>	<p>(3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände, der Geschäftsstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.</p>	<p>Finanzrevisionskommissionen sein.“</p> <p>Begründung: Anpassung Bundessatzung § 27 Absatz 3 „Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände, der Geschäftsstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.“</p>
<p>§ 22 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen</p> <p>Zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern (Wahlkreis und Listenvorschläge) und zu Kommunalwahlen ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.</p>	<p>Zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern (Wahlkreis und Listenvorschläge) ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.</p> <p>Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt.</p> <p>Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.</p>	<p>Begründung: Anpassung Bundessatzung § 34 Absatz 3 „Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt.“ und Absatz 4 „Landessatzungen können im Rahmen der Wahlgesetze abweichende Regelungen zu den Absätzen 2 und 3 enthalten. Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.“ sowie Rückkehr zur alten Regelung vor Kreisneuordnung.</p>
<p>§ 23 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag</p> <p>(1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterinnenversammlung).</p> <p>(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreterinnenversammlung werden</p>		

<p>unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.</p> <p>(3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste (Wahl) erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterinnenversammlung). Diese wird auf Beschluss des Landesvorstandes mit einer Frist von 6 Wochen einberufen.</p> <p>(4) Die 120 Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder der Kreisverbände nach einem vom Landesvorstand beschlossenen Delegiertenschlüssel gewählt.</p>	<p>(4) Die 120 Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder der Kreisverbände oder durch einen Kreisparteitag nach einem vom Landesvorstand beschlossenen Delegiertenschlüssel gewählt.</p>	<p>Begründung: Entsprechend Paragraph 7 Absatz 2 dieser Satzung können Kreisparteitage als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden.</p> <p>Eine Neuregelung an dieser Stelle erhöht die notwendige Flexibilität auf Kreisebene und erhöht den Entscheidungs- und Mitwirkungsprozess auf Kreisebene.</p>
<p>§ 24 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften</p> <p>(1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen Vertreterinnenversammlung.</p> <p>(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche Vertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes aus</p>		

<p>der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.</p> <p>(3) Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer Gemeinde nicht zur Durchführung einer Versammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Amtsgebietes, des Landkreises oder eine Landkreisvertreterinnenversammlung.</p>		
<p>§ 25 Landesschiedskommission</p> <p>(1) Im Landesverband ist eine Landesschiedskommission zu bilden. Diese wird durch den Parteitag des Landesverbandes in einer Stärke von 6 Mitgliedern gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.</p> <p>(2) Kreisverbände können Schlichtungskommissionen berufen.</p>	<p>(1) Im Landesverband ist eine Landesschiedskommission zu bilden. Diese wird durch den Parteitag des Landesverbandes gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.</p> <p>(3) Im Übrigen gilt die Schiedsordnung der Partei DIE LINKE.</p>	<p>Begründung und Anmerkung: siehe Paragraph 9 Absatz 7 dieser Satzung</p> <p>Begründung: Nach Beschlussfassung auf dem Erfurter Bundesparteitag gilt die Schiedsordnung für alle Gliederungen der Partei. Daher ist mit Aufnahme des Absatzes 3 diesbezüglich Rechtssicherheit geschaffen.</p>
<p>§ 26 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Landessatzung wurde am 23. Juni 2007 auf dem Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern angenommen und in Kraft gesetzt.</p> <p>(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit (Zweidrittel) beschlossen werden.</p> <p>(3) Die Finanzordnung kann vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.</p> <p>(4) Für Punkte, die in dieser Landessatzung nicht geregelt sind, ist sinngemäß die Bundessatzung der</p>	<p>(4) Für Punkte, die in dieser Landessatzung nicht geregelt sind, ist sinngemäß die Bundessatzung der</p>	<p>Begründung: Konkretisierung</p>

Partei DIE LINKE anzuwenden. Satzungsbestimmungen, die der Bundessatzung widersprechen, sind ungültig. Im Übrigen bleibt die Landessatzung gültig.	Partei DIE LINKE anzuwenden. Etwaige einzelne Satzungsbestimmungen, die der Bundessatzung oder dem Parteiengesetz widersprechen, sind ungültig. Im Übrigen bleibt die Landessatzung gültig.	
--	---	--

15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40

Abstimmungsergebnis:

Ohne Veränderungen	Mit Veränderungen	Für	Gegen	Enthaltung

41